

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Alter Stolberg“  
Stand 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ vom 27.09.1999 (ThürStAnz Nr. 41/1999 S. 2223),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 73 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 53 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 66 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gem. Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die nördlichen und westlichen Teile des in der Gemarkung Steigerthal der Stadt Nordhausen, der Gemarkung Urbach der Gemeinde Urbach und der Gemarkung Stempeda der Gemeinde Stempeda im Landkreis Nordhausen gelegenen Waldes der Gipskarstlandschaft des „Alten Stolberges“ zuzüglich der in der Gemarkung Steigerthal der Stadt Nordhausen und der Gemarkung Stempeda der Gemeinde Stempeda gelegenen, nördlich anschließenden Wiesen und Weiden werden unter der Bezeichnung „Alter Stolberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Gebiet liegt

zwischen dem Krumbach im Westen und dem Krebsbach im Osten bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt und reicht im Süden in der Gemarkung Urbach der Gemeinde Urbach bis an die Buntsandsteinüberdeckung. Das Naturschutzgebiet wird in die Zonen I bis III untergliedert. Zone I umfasst die Bereiche A bis G mit weitgehend natürlicher oder mit hochempfindlicher Ausstattung und Zone II umfasst die Bereiche mit der höchsten Dichte an geschützten, seltenen oder gefährdeten Arten und Biotopen, die nicht in Zone I liegen. Die übrigen Flächen bilden die Zone III. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Flächennaturdenkmale „Schindergraben“ und „Himmelswiese“.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 623,3 Hektar. Die Zone I hat eine Größe von 92,4 ha, davon hat der Bereich A „Nördliche Krebsbachwand“ eine Größe von 27,9 ha, der Bereich B „Kirchenholz“ eine Größe von 5,8 ha, der Bereich C „Erdfall“ eine Größe von 4,3 ha, der Bereich D „Östliche Krebsbachwand“ eine Größe von 21,2 ha, der Bereich E „Königskopf“ eine Größe von 23,0 ha, der Bereich F „Nördlicher Schellenberg“ eine Größe von 6,6 ha und der Bereich G „Südlicher Breitenberg“ eine Größe von 3,6 ha. Die Zone II hat eine Größe von 80,9 ha. Die Zone III hat eine Größe von 450,0 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und der Zonen I bis III ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 17, Kartenblätter 03, 04, 11 und 13 bis 16 im Maßstab 1 : 1 000, Kartenblätter 01, 02, 05, 06, 08, 10, 12 und 17 im Maßstab 1 : 2 000, Kartenblatt 07 im Maßstab 1 : 2 500 und Kartenblatt 09 im Maßstab 1 : 5 000, besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Die Bereiche der Zonen I und II sind entsprechend schraffiert dargestellt. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Maßgeblich für den Grenzverlauf der Zonen I und II ist die Außenkante des Begrenzungsstriches der jeweiligen Eintragung in der Schutzgebietskarte. Die Fläche zwischen der Schutzgebietsgrenze und den Grenzen der Zonen I und II ist der Geltungsbereich der Zone III. Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen in Nordhausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der Zonen I bis III ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Bereiche der Zonen I und II sind entsprechend schraffiert dargestellt. Die Fläche zwischen der Schutzgebietsgrenze und den Grenzen der Zonen I und II ist der Geltungsbereich der Zone III. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des Gebietes:

Der „Alte Stolberg“ repräsentiert im abgegrenzten Gebiet, wie auch im Bereich „Siebengründe“ in herausragender Weise einen charakteristischen Ausschnitt des in seiner Ausprägung für Mitteleuropa einmaligen Zechsteingürtels des südlichen Harzvorlandes. Der pulfförmig von Süden nach Norden ansteigende Vorberg des Harzes weist insbesondere

durch die Verkarstungserscheinungen der oberflächennahen Gipsgesteine ein stark bewegtes Relief auf. Aufgrund seiner erdgeschichtlichen Entwicklung, klimatischen Stellung, geomorphologischen Beschaffenheit, seines wechselnden geologischen Untergrundes und seiner Böden ist das Gebiet durch eine einzigartige Flora und Fauna gekennzeichnet, deren Elemente in diesem Bereich teilweise Reliktvorkommen darstellen und Arealgrenzen erreichen. Darüber hinaus wird der „Alte Stolberg“ von zahlreichen spezialisierten Pflanzen- und Tierarten besiedelt, deren Gesellschaften einmalige Zusammensetzungen aufweisen. Der „Alte Stolberg“ besitzt in seiner Gesamtheit einschließlich der „Siebengründe“ wegen seiner karstmorphologischen Ausstattung, seiner pflanzengeographischen Stellung, seines Arteninventars, seiner Bedeutung als Typenfundort sowie seiner über zweihundertjährigen Beobachtung und Erforschung eine wissenschaftlich und naturhistorisch bundesweite Bedeutung.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

#### 1. folgende Lebensräume:

- subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas),
- lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- Schlucht- und Hangmischwälder,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
  
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- magere Flachland-Mähwiesen sowie

#### 2. folgende Arten:

- Frauenschuh,
- Kammmolch,
- Hirschkäfer,
- Bechsteinfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus,
- Kleine Hufeisennase.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landschaftsprägende geomorphologische Einheit der Gipskarstlandschaft mit ihren vielfältigen, typischen Karsterscheinungen wie Höhlen, Dolinen, Erdfällen, Uvalas und Bachschwinden zu sichern und vor nachhaltigen Veränderungen oder Störungen zu bewahren,
2. die für den jeweiligen geologischen Untergrund oder das Gesamtgebiet charakteristische, reich strukturierte Vegetation mit ihrer Vielfalt an Lebensraumtypen in einer für ihre Stabilität und Funktionsfähigkeit ausreichenden Ausdehnung und Unzerschnittenheit zu erhalten und zu schützen,
3. die durch den Wechsel der unterschiedlichen, zum Teil eng miteinander verzahnten Biotope und Lebensgemeinschaften sowie durch die traditionelle Nutzung bestimmte natürliche oder bewirtschaftungsbedingte Eigenart, Einzigartigkeit und Schönheit des Gebietes zu bewahren,
4. die unter den historischen, geologischen und klimatischen Voraussetzungen entstandenen, landes- und bundesweit seltenen Böden zu schützen und ihre Eigenschaften als wichtige Standortfaktoren konkurrenzschwacher, auf extreme Standortbedingungen angewiesener Pflanzenarten zu bewahren,
5. naturnah bewirtschaftete Wälder und unbewirtschaftete Wälder zu fördern, insbesondere die großflächig zusammenhängenden naturnahen Waldgesellschaften mit ihrer besonderen Habitat- und Strukturvielfalt an sich und als Lebensraum, speziell für Wirbeltierarten mit hohem Raumbedarf, zu schützen und die mindestens zehn verschiedenen Ausprägungen von Buchenwaldgesellschaften wie „Karstbuchenwald“, Blaugras-Buchenwald, Orchideen-Buchenwald oder Hainsimsen-Buchenwald sowie Schlucht- und Hangwälder, die durch ihr Nebeneinander und ihre Verzahnung ein repräsentatives Vegetationsmosaik bilden, durch eine den jeweiligen Verhältnissen angepasste Behandlung zu erhalten,
6. lichte Kiefernwälder, insbesondere als Orchideenstandorte, zu erhalten,
7. innere und äußere Waldränder und Waldsäume zu fördern,
8. die Lebensbedingungen für Pflanzengesellschaften extensiv bewirtschafteter Grünlandflächen durch gezielte Nutzung oder Pflege zu verbessern,
9. die aufgrund ihrer Artenzusammensetzung einzigartigen und gebietstypischen Vegetationseinheiten zu erhalten,
10. Quellen, naturnahe Fließgewässerstrukturen, Feuchtbiotope, Ufervegetation und Auengehölze zu schützen, insbesondere den naturnahen Abschnitt des Krebsbaches mit seinen angrenzenden Feuchtgebieten vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie die Möglichkeit einer natürlichen Entwicklung von Gewässerstrukturen zu erhalten,
11. Sonderbiotope wie kleinflächige, offengelassene Steinbrüche, Schlotten, Schächte und Höhlen zu erhalten und zu schützen,
12. die hohe Anzahl der im Gebiet lebenden Organismenarten, darunter viele seltene, gefährdete sowie geschützte Arten oder Arten, die im Gebiet die Grenze ihrer Verbreitung erreichen, in ihren Biotopen und Lebensgemeinschaften zu schützen,

13. die im Gebiet lebenden Säugetierarten zu schützen und die Populationen der gefährdeten oder geschützten Arten unter anderem durch Sicherung geeigneter Habitate zu stabilisieren,
14. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für geschützte oder bestandsbedrohte Vogelarten zu sichern,
15. die im Gebiet vorkommende Wirbellosenfauna zu schützen und zu fördern,
16. das Gebiet als Refugium für die Vielfalt der Pflanzenarten, insbesondere die bedeutenden Orchideenvorkommen, zu sichern,
17. das Gebiet entsprechend seiner internationalen Bedeutung als Typenfundort für Arten der Insekten, Gefäßpflanzen, Flechten und Pilze zu erhalten,
18. den durch zahlreiche Sonderstandorte und besondere Arten und Artengemeinschaften gegebenen wissenschaftlichen und ökologischen Wert des Gebietes zu erhalten und das Gebiet als wichtiges Vergleichsobjekt zum Kyffhäuser sowie als wichtiges geowissenschaftliches Dokumentations- und Untersuchungsobjekt, insbesondere hinsichtlich der Karsthydrologie, Karstmorphologie und Geologie, zu bewahren,
19. das Gebiet als Schwerpunktgebiet im regionalen ökologischen Verbundsystem des Zechsteingürtels des Südharzvorlandes als Ausbreitungsachse und Wiederbesiedlungsquelle einerseits sowie als potenziellen Lebensraum andererseits zu erhalten und den Anschluss des Gebietes an einen länderübergreifenden Biotopverbund zu gewährleisten sowie das Gebiet als arealgeographisches Bindeglied zwischen Kyffhäuser und Harz zu erhalten,
20. die Voraussetzung zum Schutz der Landschaftseinheit „Alter Stolberg“ einschließlich der „Siebengründe“ als zusammenhängenden Ausschnitt des Zechsteingürtels des Südharzvorlandes zu erhalten.

(3) Besonderer Zweck der Festsetzung der Zone I ist:

1. in den Bereichen A, B, D, F und G
  - a) Lebensräume extrem störungsempfindlicher Arten zu schützen sowie ihre weitestgehend störungsfreie Entwicklung zu gewährleisten,
  - b) auf extremen Trockenstandorten wie Schutt und Gipsfels die charakteristische Vegetation wie wärmeliebende Flechtengesellschaften und Pionierfluren, Blaugrasshalden und andere Trockenrasen sowie deren Saumgesellschaften zu erhalten und zu pflegen sowie hochgradig gefährdete Sporenpflanzen zu schützen,
  - c) die ökologischen Funktionen störungsfreier Biotope optimal zur Wirkung zu bringen und diese Biotope für Monitoringprogramme bereitzustellen,
  - d) natürliche Prozesse wie Boden- und Reliefbildung und Sukzession im Ökosystem "Karstbuchenwald" auf Gipsstandorten, insbesondere durch Zulassen und langfristige Sicherung der Zerfallsphase in Waldbiotopen, zu schützen,
  - e) die Lebensbedingungen für altholz- und totholzbesiedelnde Organismen, insbesondere Arten der Insekten, Mollusken und Flechten, zu verbessern,

2. in den Bereichen C und E durch deren mittelfristige Integration in das unter 1. beschriebene Schutzkonzept in den funktional zusammenhängenden Bereichen der Zone I die Voraussetzung für eine nachhaltige und ununterbrochene Alt- und Totholzausstattung zu sichern. Hierzu werden mit den Waldbesitzern Vereinbarungen angestrebt.

(4) Besonderer Zweck der Festsetzung der Zone II ist:

1. der Erhalt und die Förderung geschützter, gefährdeter oder besonders empfindlicher Biotope wie Trockenwälder, Steppenheidewälder, flachgründige Magerrasen, Felsbildungen, Erdfälle oder Höhlen durch gezielte Nutzung oder Pflege,
2. der Erhalt oder die Verbesserung der Voraussetzungen für die Besiedelung von Offenlandbiotopen und lichten Gehölzen durch licht- und wärmebedürftige Organismen und deren Gesellschaften, insbesondere geschützte, seltene, gefährdete oder vom Aussterben bedrohte oder die Grenze ihrer Verbreitung erreichende pontische Arten und arktisch-alpine sowie mediterrane Reliktarten der Gefäßpflanzen, Flechten und Insekten sowie die Stabilisierung ihrer Populationen durch gezielte Nutzung oder Pflege und die langfristige Sicherung von Waldbiotopen in der Pionierwald- oder lichten Vorwaldphase,
3. die hier lebenden Fledermausarten zu schützen, ihre Habitate vor nachhaltigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie die Voraussetzungen für die Besiedelung des Gebietes durch Fledermausarten zu verbessern,
4. den Reichtum an Sporenpflanzen zu erhalten und zu fördern.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern oder ohne Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zu beseitigen, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile oder mineralische Rohstoffe abzubauen oder zu entnehmen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu zu bauen oder bestehende auszubauen, zu unterhalten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus dem Grund- oder Karstwasserspeicher sowie aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten Wasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,

6. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern sowie den Grund- oder Karstwasserleiter zu manipulieren,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, sie zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile in allen ihren Entwicklungsformen zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. die Neuanlage oder Standortänderung jagdlicher Einrichtungen,
12. Trockenrasen, Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. zwischen dem 15.03. und dem 31.09. eines jeden Jahres zu walzen, zu schleifen oder zu schleppen,
14. zu düngen,
15. zu kalken,
16. Klärschlämme auszubringen, Pflanzenschutzmittel oder Biozide anzuwenden und Freigärhaufen anzulegen,
17. Weidetiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Nadelgehölzkulturen anzulegen,
19. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen oder einzubringen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. im Gebiet außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege Rad zu fahren,
4. im Gebiet außerhalb der entsprechend markierten Wege zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,
5. im Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der entsprechend markierten Loipen oder Pisten Wintersport zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu baden, zu angeln, zu klettern, Flug-, Fahrzeug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen einzusetzen oder zu benutzen,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 10,
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. frei lebende Tiere zu beunruhigen oder zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung in der bisherigen Art einschließlich der bisher praktizierten Düngung und im bisherigen flächenmäßigen Umfang sowie jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde die Neuerrichtung von Koppeln oder Pferchen und die Beweidung oder Mahd weiterer Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 15, 16 und 21,
2. die Entnahme von Oberflächenwasser zu Tränkezwecken auf den Flurstücken 186/1 und 199/1 der Flur 1 sowie den Flurstücken 474/323 und 250 der Flur 4 der Gemarkung Stempeda der Gemeinde Stempeda,
3. in der Zone II die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung und mit dem Schutzzweck verträgliche Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung eines für wärmeliebende Organismen günstigen Bestockungsgrades jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bis 16 und 21,
4. in der Zone III die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der Maßgabe der besonderen Begünstigung autochthoner Laubholzarten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bis 16, 18, 19 und 21,



5. in den Bereichen C und E der Zone I die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse und der besonderen Begünstigung autochthoner Laubholzarten sowie unter der Maßgabe der kontinuierlichen Belassung von insgesamt mindestens 150 dauerhaft markierten Bäumen des Oberstandes bis zur vollständigen Zerfallsphase, jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bis 16, 18, 19 und 21,
6. während der Phase des Waldumbaus von Nadelholzbeständen in Bestände autochthoner Baumarten das Anwenden von Köderstationen mit spezifischer Wirkung auf Wühlmäuse (Arvicolidae) solange die *untere* Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 1 Nr. 12 dieser Verordnung keine weiteren Anordnungen trifft,
7. in der Zone III die Entnahme von Früchten der Gehölze und, soweit artenschutzrechtlich zulässig, von Pilzen jeweils in geringer Menge für den eigenen Bedarf in der Zeit vom jeweils 15.08. bis zum 15.02. solange die *untere* Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 1 Nr. 12 dieser Verordnung keine weiteren Anordnungen trifft,
8. in der Zone III die Entnahme von Kronenholz als Brennholz für den eigenen Bedarf, jedoch nicht in den Monaten März und April eines jeden Jahres, solange die *untere* Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 dieser Verordnung keine weiteren Anordnungen trifft,
9. die vorübergehende Zwischenlagerung aufgearbeiteter Baumstämme am Rande von ganzjährig mit Lastkraftwagen befahrbaren Wegen solange die *untere* Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 dieser Verordnung keine weiteren Anordnungen trifft,
10. Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild und Maßnahmen gegen Wilderei; in den Zonen II und III Standortänderungen der vorhandenen transportablen Ansinneinrichtungen, die Ansinne jagd auf Haarwild mit Ausnahme von wildfarbenen Katzen und in den Monaten November bis Januar monatlich je eine Ansinne-Drückjagd pro Jagdbezirk auf Haarwild mit Ausnahme von wildfarbenen Katzen, Hase und Dachs; alle übrigen Formen der Jagd, weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuanlage und weitere Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; die Anlage von Wildäckern bleibt jedoch verboten,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. der Wegebau im Rahmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Genehmigungen der oberen Naturschutzbehörde,
14. Instandsetzung und Instandhaltung von befestigten oder markierten Wegen in der Zone III,

15. Instandsetzung und Instandhaltung von befestigten oder markierten Wegen in der Zone II sowie von Gräben, Leitungen, Gewässern und geodätischen Festpunkten jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
16. Unterhaltungsmaßnahmen an dem auf dem Flurstück 183/1 der Flur 1 der Gemarkung Stempeda der Gemeinde Stempeda gelegenen, ausgebauten Abschnitt des Krebsbaches,
17. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
18. Maßnahmen zur Altlastensanierung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
19. in den Zonen II und III das Betreten des Gebietes im Rahmen sachkundig geleiteter Bildungsveranstaltungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
20. das Befahren des auf dem Flurstück 262 der Flur 3 der Gemarkung Steigerthal der Stadt Nordhausen gelegenen Weges zwischen „Hinter dem Entenberge“ und „Auf dem Entenberge“ zur Durchfahrt,
21. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder einem Gebot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 3 oder § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

**§ 7**  
**(Inkrafttreten), Außerkrafttreten**

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gleistalhänge“ vom 27. August 1999 (ThürStAnz Nr. 38/1999 S. 2082), soweit sie das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

